

lassen und so dem Werke des verdienstvollen Verfassers eine weite Verbreitung sichern.

Prag.

Dr. Hilgenreiner, k. k. Univ.-Prof.

- 6) **Das kirchliche Begräbniswesen** mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiocese Köln. Von Dr. W. H. Meunier. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Düsseldorf. 1900. L. Schwann. VIII und 158 S. M. 2.50 — K 3.—.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in drei Capiteln: Die kirchliche Begräbnisart, die kirchliche Begräbnisstätte, das kirchliche Begräbnisrecht. Anhangsweise wurden angefügt Formulare betreffend die Anlegung eines kirchlichen Friedhofs und staatliche Geseze und Verordnungen betreffend das Begräbniswesen in der Rheinprovinz.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte wird dem geltenden Rechte eine kurze historische Darstellung der betreffenden Materie vorausgeschickt und schließlich die unter dem Einflusse staatlicher Vorschriften eingetretene factische Modification der kirchlichen Normen mit Rücksicht auf die Kölner Erzdiocese erörtert. Dadurch erhält die Schrift allerdings eine particuläre Einschränkung, bietet aber immerhin in dieser Gestalt viel des Interessanten. Wir verweisen nur beispielsweise auf die Ausführungen auf S. 35 ff. (Lage, Bodenbeschaffenheit des Friedhofes) S. 128 (Begriff, Ursprung, Zulässigkeit der kirchlichen Begräbnisgebühren). Uns Oesterreicher interessiert die Bemerkung auf S. 133: „Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit (Begräbnisgebühren) für die ganze Erzdiocese (Köln) durch Diocesangesetz besteht nicht und würde auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse unausführbar sein. Jedoch ist in den meisten Großstädten . . . die Angelegenheit . . . durch Verordnung der erzbischöflichen Behörde in der Weise geregelt, daß sämtliche Pfarren derselben Stadt in Bezug auf die Zahl der Begräbnisclassen und die Gebührentaxen für diese Classen übereinstimmen“.

Zugleich ersieht man aus dieser Schrift, wie weit Deutschland von der Rechtseinheit noch entfernt ist. Um die staatlichen Vorschriften im Begräbniswesen für die Kölner Erzdiocese zur Darstellung zu bringen, muß der Verfasser nicht weniger als drei Rechtsgebiete: das linksrheinische, die bergischen Lande und das Gebiet des preußischen Landrechtes unterscheiden. Manchmal (so S. 64) ist sogar eine Scheidung nach Kreisen und Regierungsbezirken notwendig.

In sachlicher Beziehung will dem Recensenten die Verurtheilung der Einbalsamierung (S. 6) als zu streng erscheinen: „Die Einbalsamierung erscheint als ein Eingriff in die von Gott eingeführte Ordnung der Dinge. Denn Tod und Verwesung . . . ist die Strafe, welche Gott verhängt hat“. Die Bemerkung auf Seite 111, daß die Unterscheidung von *domicilium verum* und *quasi domicilium* erst von den „neueren Moralisten und Canonisten eingeführt worden“, ist mit einer gewissen Reserve hinzunehmen. F. v. Scherer, R. R. II, S. 152. Druckfehler bemerkten wir S. 51, erste Zeile der Fußnoten; S. 57, vierte Zeile von unten; S. 78, erste Zeile von oben.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

- 7) **Kunstlehre** in fünf Theilen. Von Gerhard Vietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Vierter Theil. Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Von Johannes Sörensen S. J. Mit zwei Farbedrucken und 92 Abbildungen auf 40 Tafeln. Freiburg. 1901. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XIV und 333 S. M. 6.— = K 7.20.

Dieser Band reiht sich würdig an seine Vorgänger an. Dieselbe lichtvolle und gefällige Darstellung, derselbe maßvolle Idealismus, dieselben vernünftigen und christlichen Grundsätze. In unserer Zeit, wo die Kunst eine so hervorragende Stellung gewonnen, wo aber auch die Begriffe über den Gegenstand der Kunst, die Mittel der Darstellung und vor allem die Grenzen des Erlaubten in der Kunst so unklar, ja vielfach falsch und zuweilen selbst unsittlich sind, ist es auch für den Priester fast eine Nothwendigkeit geworden, sich über die gesunden Principien einer christlichen Aesthetik zu unterrichten, um in den zahlreichen Gelegenheiten, welche sein Beruf mit sich bringt, der Kunst gegenüber eine maßvolle, wenn auch feste Stellung nehmen zu können.

Die Verfasser bauen ihr System zwar auf aristotelisch-thomistischer Grundlage auf, verschmähen es aber nicht, auch bei den Neuen fleißig Umschau zu halten und bei aller Selbstständigkeit auch die Forschungsergebnisse anderer in ihr System einzufügen.

Der neue Band umfaßt zugleich Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Nachdem P. Sörensen Begriff und Auffassung der Malerei beleuchtet, die Raumdarstellung, Licht und Farbe, die Einzelfigur und die Gruppe behandelt, wendet er sich zu den Arten der Malerei und unterzieht das Porträt, die Historienmalerei, die Genremalerei sowie die Landschaftsmalerei einer eingehenden Betrachtung.

In dem Theile, der über die schmückende Kunst handelt, hat er drei Capitel allein dem Schmucke der Kirche gewidmet. Sie betreffen Ausmalung, Mosaik und Glasmalerei, plastischen Schmuck. Die beiden anderen Abschnitte erörtern den Schmuck der Wohnung (das Zimmer, den Hausrath, den Garten) sowie die persönliche Kunst (Goldschmiedekunst, Email, Gemmen, Siegel und Münzen, graphische Künste). Es ist ein besonderer Vorzug des vorliegenden Bandes, daß er die Theorie durch zahlreiche Illustrationen berühmter Meisterwerke sowie durch treffliche Erklärung derselben beleuchtet. Auf dem Titelblatt muß es statt Mantz, Chefs-d'oeuvre heißen Mantz, . . .

Willkommen sind die ausführliche Inhaltsübersicht und das reiche Sach- und Namenregister, Druck und Ausstattung sind vortrefflich. A. F.

8) **Das philosophische Gottesproblem** in seinen wichtigsten Auffassungen. Von Dr. Josef Geyser, Privatdocent an der Univ. Bonn. Bonn, 1899. Hanstein. 291 S. M. 3.80 = K 4.56.

Die vorliegende Arbeit soll nach der Idee des Verfassers keine Theodizee sein, sondern eine kurz gefasste Einleitung in dieselbe, das heißt, sie soll die Art und Weise darlegen, auf welche die Philosophie im Laufe der Jahrhunderte zur Frage nach dem letzten Grunde aller Sünden Stellung genommen hat. Weil sich schon in der antiken griechischen Philosophie die Ansätze auch für alle späteren Anschauungen mehr oder minder ausgeprägt finden, so wurde dieselbe als Grundstock gewählt, um den sich die Ausführungen des Verfassers gruppieren. Geyser theilt sich den Stoff in vier Abtheilungen: Die Philosophie von Thales bis Sokrates, die Blüteperiode der griechischen Philosophie, die Zeit des Niederganges derselben und die antike Theosophie. Im Anschluß an die All-Eins-Lehre der Eleaten bespricht Geyser den Pantheismus auch der neueren Zeit, an die aristotelische Erkenntnislehre wird eine kritische Darstellung der Erkenntnistheorien des Kartesius, der Empiristen und Kants angefügt, welche an Klarheit